S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederau (Feuerwehrentschädigungssatzung)

LESEFASSUNG

Stand vom 09.10.2018

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Dem privaten Arbeitgeber ist im Zusammenhang mit § 10 Abs. 8 und § 11 Abs. 4 Sächsisches Brandschutzgesetz auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten:

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge zur Sozialversicherung,
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen durch die Gemeinde ersetzt.

(4) Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Niederau in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Gemeinde diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

(5) Leistet die Gemeinde dem Geschädigten Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Gemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 2
Entschädigung der Funktionsträger und Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Niederau, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig sind

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger und Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederau, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a)	den Gemeindewehrleiter	85,00 €
b)	den stellvertretenden Gemeindewehrleiter	35,00 €
c)	den Ortswehrleiter	60,00 €
d)	den stellvertretenden Ortswehrleiter	20,00 €
e)	den Gerätewart	50,00 €
f)	den Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
g)	den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart	20,00 €
h)	den Betreuer der Jugendfeuerwehr	15,00 €
i)	den Kinderfeuerwehrwart	30,00 €
j)	den Betreuer der Kinderfeuerwehr	10,00 €

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, welche gleichzeitig mehrere Funktionen nach Abs. 2 ausführen, erhalten für die jeweils höchst dotierte Funktion die volle und für die jeweils niedriger dotierten Funktionen die hälftige monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2.

§ 3
Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt jährlich zum 1. Dezember.

§ 4
Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder

2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5
Ersatz von Verdienstausfall

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Niederau können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag pro Stunde beträgt 24,00 €. Die Höhe des Verdienstausfalles ist glaubhaft zu machen.

§ 6
Entschädigung für Aus- und Fortbildung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederau erhalten nach § 1 den Lohnausfall bei Aus- und Fortbildungslehrgängen ersetzt.

(2) Für die Berechnung des Arbeitsausfalls werden höchstens 8 Stunden pro Tag zu Grunde gelegt.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes werden die Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) oder, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden können, eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

(4) Bei einer Benutzung von Feuerwehrfahrzeugen entfällt eine Erstattung der Fahrtkosten.

§ 7
Sicherheitswachen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederau erhalten für die Durchführung von Sicherheitswachen 5,-- € je angefangene Stunde, wenn ihnen für diese Zeit kein Arbeitsentgelt zusteht. Als Wachhabende eingesetzte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige erhalten 6,-- € je angefangene Stunde.

§ 8
Inkrafttreten

Feuerwehrentschädigungssatzung	Inkrafttreten zum 01.01.2002
1. Änderung	Inkrafttreten zum 01.01.2011
2. Änderung	Inkrafttreten zum 01.01.2011
3. Änderung	Inkrafttreten zum 01.01.2019